

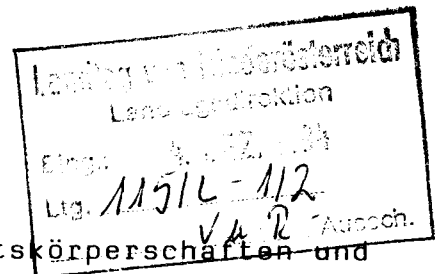
AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

I/PABC-GV-38/68-84

4. Dez. 1984

Betrifft  
Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (3. LVBG -  
Novelle 1984)

Hoher Landtag!



Zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentl. Dienstes wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1985 eine Anhebung der Bezüge der öffentlich Bediensteten des Bundes in der Weise vereinbart, daß alle Gehalts- und Entgeltansätze (ausgenommen Haushaltszulage) um 4,7 %, mindestens jedoch um S 550,--, erhöht werden.

Die Laufzeit dieses Gehaltsabkommens beträgt 12 Monate. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die neuen Entgeltansätze des Bundes gleichlautend auf die Vertragsbediensteten des Landes Anwendung finden, wobei die Zwischenschemata des Landes entsprechend angepaßt werden.

Weiters werden mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf bundesrechtliche Änderungen auf dem Gebiete des Dienstrechtes übernommen. Dazu gehören in erster Linie die urlaubsrechtl. Bestimmungen und die Bestimmungen über die Jubiläumsbelohnung.

Im Interesse der Familie soll eine Abfertigung auch beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zur Erziehung von Adoptivkindern gewährt werden.

Ein großes Ausmaß der Novelle beinhaltet notwendige Klarstellungen.

Nennenswerte finanzielle Aufwendungen sind - abgesehen von der Bezugserhöhung - bei der Neuregelung des Erholungsurlaubes und der Jubiläumsbelohnung zu erwarten.

Die rechnerischen Kosten für die Neuregelung des Erholungsurlaubes liegen bei 1,7 Millionen Schilling jährlich (incl. der Landesbeamten, die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, soll analog geändert werden). Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß durch organisatorische Maßnahmen eine wesentliche Kostensenkung erzielt werden kann. Auch im gegenständlichen Fall soll versucht werden, die rechnerischen Mehrkosten erheblich geringer zu halten.

Bei der Jubiläumsbelohnung sind für die Jahre 1985 und 1986 Mehraufwendungen von voraussichtlich jeweils acht Mill. S zu erwarten. Ab 1987 wird sich dieser Mehraufwand verdoppeln. Bei der Berechnung sind auch hier die Vertragsbediensteten und Landesbebeamten berücksichtigt.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z.1 (§ 5):

Die Absolvierung einer Familienhelferinnenschule soll gleich der schon bisher im Gesetz genannten Fachschule für Altendienste bei Verwendung in einem Landespflegeheim oder Landespensionistenheim das Anstellungserfordernis (Prüfung) für den Sanitätshilfsdienst ersetzen. Beide Sonderformen der Fachschule für Sozialberufe gewährleisten die für diese spezielle Verwendung erforderliche Berufsausbildung.

Zu Art. I Z.2 (§ 23) und Z.3 (§ 24):

Die angeführten Bestimmungen regeln die Erhöhung der Entgeltansätze.

Zu Art. I Z.4 (§ 25):

Zufolge Novellierung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 ist die Zitierung zu ändern.

Zu Art. I Z.5 (§ 25):

Nebengebühren werden nur neben den vollen Bezügen, nicht aber neben dem Krankengeldzuschuß (§ 40 Abs. 3) gewährt.

Die Neuregelung (für Dienstverhinderungen durch andere Gründe als bei Krankheit) gleicht der Vorgangsweise bei Dienstverhinderungen durch Krankheit.

Zu Art. I Z.6 (§ 25):

Die Änderung der Absatzbezeichnung ist durch die vorherige Neuregelung (siehe zu Z.5) bedingt.

Zu Art. I Z.7 (§ 33):

Die angeführte Bestimmung regelt die Erhöhung der Allgemeinen Dienstzulage.

Zu Art. I Z.8 (§ 36):

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Art. I Z.9 (§ 36):

Die Regelung entspricht der 3. DPL-Novelle 1984. Zufolge Änderung der Reisebeihilfe im Fürsorgedienst und im Interesse der Verwaltungsvereinfachung kann von der bisherigen Prüfung der erforderlichen siebenzig prozentigen Außendiensttätigkeit abgegangen werden.

Zu Art. I Z.10 (§ 36):

Die vorgeschlagene Änderung entspricht der 3. DPL-Novelle 1984 und erfüllt eine Forderung der Dienstnehmervertretung. Ein nennenswerter Mehraufwand ist dadurch nicht zu erwarten.

Zu Art. I Z.11 (§ 36):

Die bisherige Rundungsbestimmung soll auch für den Auszahlungsbetrag des Fahrt- und Verpflegskostenersatzes gelten.

Zu Art. I Z.12 (§ 44):

Durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 81/1983, werden für den Bereich der Privatwirtschaft sowohl der Mindesturlaub als auch der Höchsturlaub in drei Etappen angehoben. Die erste Etappe wurde mit 1. Jänner 1984 wirksam.

Unter Berücksichtigung der ersten Etappe in der Privatwirtschaft wird für Bundesbedienstete der Mindesturlaub und das Urlaubsausmaß ab einem Dienstalder von 25 Jahren um jeweils zwei Werkstage angehoben.

Das Urlaubsausmaß der Landesbediensteten soll daher, um eine Schlechterstellung gegenüber den Bundesbediensteten zu vermeiden, ebenfalls angehoben werden.

Zu Art. I Z.13 (§ 44):

Zufolge der Änderungen im Absatz 1 ist die Zitierung im Absatz 2 zu ändern.

Zu Art. I Z.14 (§ 54):

Der Bund beabsichtigt in der 42. Gehaltsgesetz-Novelle aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 Jahren das Dienstjubiläum mit 200 v.H. und aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 40 Jahren das Dienstjubiläum mit 400 v.H. des Monatsbezuges festzusetzen. Diese Maßnahme soll am 1. Jänner 1987 wirksam werden. Mit Art. I Z.14 wird die Jubiläumsbelohnung anläßlich der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für die Vertragsbediensteten des Landes neu geregelt. Die Höhe dieser Jubiläumsbelohnung soll jeweils 300 v.H. der angeführten Geldleistungen betragen. Wie beim Bund ist eine Anhebung in zwei Etappen vorgesehen. Die erste Etappe (Wirksamkeit 1. Jänner 1985) ist im Art. I Z.22 geregelt.

Zu Art. I Z.15 (§ 63):

Gemäß § 18 LVBG darf der Vertragsbedienstete keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet. Die Ausübung einer derartigen Nebenbeschäftigung stellt eine schwere Dienstpflichtverletzung dar, die die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses rechtfertigt.

Zu Art. I Z.16 (§ 64):

Gemäß § 64 Abs. 3 gebührt weiblichen Vertragsbediensteten, die innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Eheschließung oder binnen 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, eine Abfertigung.

Durch die vorliegende Novellierung wird diese Begünstigung auf Adoptivmütter ausgedehnt.

Zu Art. I Z.17 (§ 64):

Den unkündbaren und diesen gleichgestellten Vertragsbediensteten sollen für die Bemessung der Abfertigung jene Dienstzeiten angerechnet werden, für die nach der seinerzeitigen Allgemeinen Dienstordnung für Vertragsbedienstete des Bundeslandes Niederösterreich (ADO) ein Abfertigungsanspruch bestanden hat.

Zu Art. I Z.18 (§ 65):

Eltern oder Geschwister sollen ebenfalls einen Rechtsanspruch auf den vollen Sterbekostenbeitrag haben, da sie als nächste Verwandte in der Regel dann die Kosten für die Bestattung tragen werden, wenn der Bedienstete nicht verheiratet war und ohne Nachkommen verstorben ist.

Zu Art. I Z.19 (§ 65):

Es erfolgt eine Anpassung an den geänderten § 65 Abs. 2.

Zu Art. I Z.20 (§ 68):

Die Bestimmungen des § 68 regeln nicht nur die Wiederaufnahme ehemaliger unkündbarer Vertragsbediensteter, sondern auch solcher Vertragsbediensteter, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in das unkündbare Dienstverhältnis übernommen wurden.

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Art. I Z.21 (§ 69):

Es handelt sich um die Berichtigung eines Zitierfehlers.

Zu Art. I Z.22 (§ 71):

Diese Bestimmung regelt die erste Etappe, betreffend die Anhebung der Jubiläumsbelohnung anlässlich der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren. Im übrigen wird zu Art. I Z.14 verwiesen.

Die Übergangsbestimmungen, betreffend die Jubiläumsbelohnung gemäß § 54 für eine Dienstzeit von 30 Jahren, kann aus dem geltenden Gesetzestext ausgeschieden werden.

Zu Art. I Z.23 (Anlage zu § 6):

Motorisierte Streckenwarte sollen bereits nach einer mindestens dreijährigen Verwendung zur Dienstprüfung zugelassen werden können. Diese Regelung ist im Interesse eines geordneten Dienstbetriebes erforderlich.

Zu Art. I Z.24 (Anlage zu § 36):

Die Regelung entspricht der dritten DPL-Novelle 1984. Zuzolge der bisherigen Regelung erhalten ausschließlich Beamte im Jugendfürsorgedienst eine Reisebeihilfe. Aus Gründen der Verwaltungvereinfachung soll nunmehr die Reisebeihilfe auch in der Sozialfürsorge und der psychosozialen Fürsorge gebühren, sofern eine überwiegende Außendiensttätigkeit vorliegt. Dies setzt eine Systemänderung voraus. Die Höhe der Reisebeihilfe ist nicht mehr von den Mündel- und Jugendgerichtsfällen, sondern von der Außendiensttätigkeit abhängig. Ein finanzieller Mehraufwand wird dadurch nicht erwartet, die Neufassung beabsichtigt eine kostenneutrale Regelung.

Zu Art. I Z.25 bis 27 (Anlage zu § 36):

Die Neufassungen sind durch die Änderung der Reisebeihilfe im Fürsorgedienst erforderlich. Damit auch den Beamten des psychosozialen Dienstes eine Reisebeihilfe ausbezahlt werden kann, sind als Sprengel "Niederösterreich und Wien" und als Dienststelle zusätzlich die "zugewiesene Dienststelle" festzulegen.

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf des

Gesetzes, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz (LVBG) geändert wird (3. LVBG-Novelle 1984),

der verfassungsgemäßen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

